

Kooperationsvertrag

zwischen

der Stadt Kappeln, vertreten durch den Bürgermeister Roman Feodoria,

nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

der Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,

nachfolgend „WTK“ genannt.

§ 1

Vorbemerkungen

Die Stadt hat für die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Nutzung (Sondernutzung) auf öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Bundesstraßen und die Flächen des Eigenbetriebes der Stadt Kappeln „Hafenbetrieb und Wasserwerk“ die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Kappeln (Sondernutzungssatzung) erlassen. Die Sondernutzungssatzung bildet die Grundlage des Kooperationsvertrages. Die WTK unterstützt die Stadt bei der Vermarktung von Aktivitäten und Veranstaltungen sowie bei der Verschönerung und Attraktivitätssteigerung der Stadt. Die Umsetzung erfolgt auf dem gesamten Stadtgebiet Kappelns.

Stadt und WTK nehmen Bezug auf den Kooperationsvertrag vom 08.04.2004. Sie heben diesen vollständig auf und formulieren ihn wie folgt neu.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt gestattet der WTK, den in § 1 dieses Vertrages festgelegten öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus zu nutzen.
- (2) Die Stadt entscheidet in Zusammenarbeit mit der WTK nach Absprache über die Vergabe von Sondernutzungsgenehmigungen, wobei die letzte Entscheidung der Stadt obliegt.
- (3) Die WTK ermittelt die Sondernutzungsflächen und die Zeiträume für die Ausführung der Sondernutzungen. Sie überwacht die Einhaltung der durch die Stadt erteilten Genehmigungen.

§ 3

Ausschließlichkeitsrecht der WTK

Die WTK erhält die Planungshoheit für die Ausführung der Veranstaltungen auf den Sondernutzungsflächen. Ausschließlich ihr obliegt das Recht der Organisation und Koordination der Veranstaltungen.

§ 4

Rahmenbedingungen

- (1) Bei Ausübung der Nutzungsrechte durch Dritte ist die Stadt von jeglicher Haftung frei zu halten. Alles Weitere, insbesondere die Haftungsfragen, ist in der Geschäftsordnung der WTK zu regeln.

- (2) Die WTK legt der Stadt eine Jahresplanung der vorgesehenen Veranstaltungen bis zum 31. Oktober des Vorjahres vor. Die Stadt wird die Jahresplanung auf Terminüberschneidungen (z.B. Heringstage oder Baumaßnahmen) prüfen und bis zum 30. November Entscheidungen treffen und der WTK mitteilen. Erst nach Zustimmung der Stadt zur Jahresplanung ist die WTK berechtigt, Vereinbarungen mit Dritten über die Ausübung einzelner Sondernutzungen abzuschließen. Erfordern einzelne Veranstaltungen frühere Vertragsabschlüsse, ist eine gesonderte Absprache mit der Stadt möglich. Der WTK ist bekannt, dass für großflächige Innenstadtveranstaltungen je nach Veranstaltungsart weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sein können. Sie muss diese einen Monat vor Beginn der Veranstaltung beantragen.
- (3) Der Abschluss einer Vereinbarung mit Dritten über die Durchführung einzelner Veranstaltungen erfolgt unter der Auflage, dass erforderliche weitere Erlaubnisse (z.B. nach Gaststätten-, Gewerbe- oder Lebensmittelrecht) eingeholt und diese vorgelegt werden. Nach Abschluss einer Vereinbarung mit Dritten über die Durchführung einzelner Veranstaltungen unterrichtet die WTK die Ordnungsverwaltung.
- (4) Die WTK strebt an, bei Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum nur die Verwendung von Mehrweggeschirr zuzulassen, soweit dies aufgrund der örtlichen Möglichkeiten (Spülmöglichkeiten) sinnvoll ist. Sie verpflichtet sich, in die jeweiligen Verträge eine etwaige Verpflichtung aufzunehmen und die Einhaltung sicherzustellen.
- (5) Für die Gestaltung von dauerhaften Einbauten und Ausstattungsgegenständen ist ein Konzept zu entwickeln, das mit der Stadt abzustimmen ist.

§ 5 Überwachung

- (1) Die Überwachung der Ausübung der vereinbarten Sondernutzung durch Dritte obliegt der WTK.
- (2) Die WTK hat der Stadt unverzüglich Zuwiderhandlungen und Verletzungen der vereinbarten Sondernutzung durch Dritte mitzuteilen.

§ 6 Finanzierung

Zur Finanzierung der übernommenen Aufgabe stehen der WTK insbesondere Spenden, Werbemaßnahmen, Stand- und Marktgebühren zur Verfügung.

§ 7 Entgelteinzug und Abrechnung

- (1) Die Stadt erhebt Sondernutzungsgebühren aus ihrer Satzung. Aus den jährlichen Gebühreneinnahmen verbleiben bei der Stadt 25.000 € (i.W.: Fünfundzwanzigtausend Euro) zur Finanzierung des eigenen Aufwandes. Die Einnahmen, die darüber hinausgehen, erhält die WTK. Die WTK erhält dieses Geld zur ausschließlichen Verwendung für die Erreichung ihres Gesellschaftszweckes gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages („Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung von Aktivitäten und Veranstaltungen in der Stadt Kappeln sowie die Verschönerung und Aktivitätssteigerung der Stadt.“).
- (2) Die Zahlung der Stadt an die WTK ist am 15. Februar und 01. September eines jeden Jahres fällig und auf das Konto Nr. 83 037 350 bei der Nord-Ostsee Sparkasse (BLZ 217 500 00) zu überweisen.
- (3) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Änderung der Gebührensatzung oder der Rahmenbedingungen über die Höhe der jährlichen Zahlung neu zu verhandeln.

§ 8 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Zusammenarbeit. Der jeweilige Vertragspartner ist in seinen Unternehmungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages zu fördern und zu unterstützen.

§ 9 Kündigung

- (1) **Ordentliche Kündigung:**
Der vorliegende Vertrag wird auf zwei Jahre bis zum 31.12.2010 geschlossen. Er verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt.
- (2) **Außerordentliche Kündigung:**
Jede Vertragspartei hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei wiederholt und in erheblichem Umfang ihre vertraglichen Pflichten verletzt.
- (3) Die Kündigung kann jeweils nur schriftlich per Übergabe-Einschreiben gegenüber den anderen Vertragspartner erfolgen.

§ 10 Schriftformklausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Bestimmung des vorstehenden Satzes.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke finden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

